

**Stadtverordnung  
über das Naturdenkmal "Teutendorfer Moorteich"  
in der Hansestadt Lübeck vom 02. Dezember 1991**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 50 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz -LPflegG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1982 (GVOBl.Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 06. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), wird verordnet:

**§ 1  
Erklärung zum Naturdenkmal**

- (1) Die im Nordosten der Hansestadt Lübeck westlich des Ortsteiles "Teutendorf" liegende Fläche wird in den in § 2 näher genannten Grenzen zum Naturdenkmal erklärt (ND "Teutendorfer Moorteich"). Er umfaßt zwei Kleingewässer mit ihren Verlandungsbereichen und angrenzende Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen.
- (2) Das Naturdenkmal besteht aus zwei Zonen:
  1. Zone 1 (Kernbereich):

Der Kernbereich umfaßt die beiden Kleingewässer mit dem umgebenden Waldbestand.
  2. Zone 2 (geschützte Umgebung):

Die geschützte Umgebung umfaßt landwirtschaftliche Nutzflächen östlich des Kernbereiches bis zu einem Abstand von 20 m vom Kernbereich.
- (3) Das Naturdenkmal wird unter der Bezeichnung "Teutendorfer Moorteich" im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Gebiete beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Landschaftspflegebehörde geführt.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Das Naturdenkmal ist mit etwa 160 m Länge und 75 m Breite ca. 1,2 ha groß und liegt zwischen Teutendorfer und Warnsdorfer Moor an der nördlichen Stadtgrenze. Seine Nordgrenze liegt 110 m südlich der von Osten nach Westen verlaufenden Straße "Schelphörn". Diese bildet nach ihrem Richtungswechsel nach Süden auch die Westgrenze.
- (2) Das Naturdenkmal umfaßt auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck in der Gemarkung Teutendorf, Flur 4 die Flurstücke:
  1. Zone 1 (Kernbereich): Flurstück 1 tlw.
  2. Zone 2 (geschützte Umgebung): Flurstück 81/2 tlw.

- (3) In der dieser Verordnung als [Anlage](#) beigefügten Übersichtskarte, einem Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000, ist die Grenze des Kernbereiches des Naturdenkmales schwarz liniert und die Grenze der geschützten Umgebung des Naturdenkmales schwarz gestrichelt dargestellt.
- (4) Die Grenzen des Kernbereiches des Naturdenkmales sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2000 grün liniert und die Grenzen der geschützten Umgebung des Naturdenkmales grün gestrichelt eingetragen. Die Grenzen verlaufen auf der dem Naturdenkmal zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigungen der Karten sind beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Landschaftspflegebehörde im Umweltamt der Hansestadt Lübeck, Klingenberg 7, verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

### **§ 3 Schutzzweck**

- (1) Die Unterschutzstellung des Naturdenkmales "Teutendorfer Moorteich" dient folgendem Schutzzweck:
- Sicherung und Erhaltung einer Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein Feuchtgebiet mit Kleingewässern, Bruchwald und angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es wird vor allem geprägt durch das Vorkommen unterschiedlicher Verlandungsgesellschaften und das Vorkommen einer reichen Tierwelt, insbesondere von Singvögeln und Amphibien, u.a. dem Laubfrosch. Das Naturdenkmal ist besonders schützenswert aufgrund der landesweiten Seltenheit einer hier vorkommenden Verlandungsgesellschaft.
- (2) Das Naturdenkmal ist unter Würdigung des Absatzes 1 zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

### **§ 4 Verbotene Handlungen**

- (1) Die Beseitigung des Kernbereiches des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Kernbereiches des Naturdenkmales führen können, sind verboten.
- Insbesondere ist es im Kernbereich verboten
1. bauliche Anlagen oder Wege zu errichten, ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen oder Lager oder Plätze jeder Art einzurichten;

2. Bodenschätze zu entnehmen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;
  3. wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen, Entwässerungen oder Gewässerausbau im Bereich des Naturdenkmales vorzunehmen sowie Stoffe in das Gewässer einzubringen oder einzuleiten, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern; ausgenommen von diesem Verbot ist die Wasserentnahme auf dem Teutendorfer Moorteich mit einer Pumpe zu Zwecken der Viehtränkung;
  4. Hunde frei umherlaufen zu lassen;
  5. die Fläche zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
  6. auf der Fläche zu reiten;
  7. Feuer zu entfachen,
  8. Pflanzenbestände zu beschädigen, zu beseitigen oder einzubringen;
  9. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu beseitigen oder zu beschädigen;
  10. anorganische oder organische Dünger oder Biozide auszubringen;
  11. die Fläche mit nicht bodenständigen Gehölzen aufzuforsten.
- (2) Für Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Umgebung des Naturdenkmales führen können, gilt Absatz 1 entsprechend, soweit hiervon nachteilige Wirkungen auf den Kernbereich des Naturdenkmales ausgehen können.

Insbesondere ist es in der geschützten Umgebung verboten,

1. bauliche Anlagen oder Wege zu errichten, ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen oder Lager oder Plätze jeder Art einzurichten;
2. Bodenschätze zu entnehmen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;
3. wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen, Entwässerungen oder Wasserentnahmen im Bereich des Naturdenkmales vorzunehmen sowie Stoffe in das Gewässer einzubringen oder einzuleiten, die

geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern;

4. Feuer zu entfachen;
5. Pflanzenbestände zu beschädigen, zu beseitigen oder einzubringen;
6. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu beseitigen oder zu beschädigen;
7. anorganische oder organische Dünger oder Biozide auszubringen;
8. die Fläche mit nicht bodenständigen Gehölzen aufzuforsten;
9. Grünland umzubrechen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die vorhandene, ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes der bei Inkrafttreten dieser Verordnung land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen;
2. das Betreten der eigenen Grundstücke durch die Grundstückseigentümer, die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie das Betreten des Naturdenkmals durch Personen, die von der unteren Landschaftspflegebehörde dazu ermächtigt worden sind;
3. die mit der unteren Landschaftspflegebehörde abgestimmten Maßnahmen der Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes; chemische Stoffe dürfen dabei nicht verwendet werden;
4. die ordnungsgemäße Fischerei und die ordnungsgemäße Jagdausübung mit der Maßgabe, daß die Errichtung von Fütterungseinrichtungen oder geschlossenen Hochsitzen ausgeschlossen werden, und
5. die mit der unteren Landschaftspflegebehörde abgestimmte Anlage von gewässerkundlichen Meßstellen einschließlich der Grundwasserspiegelbeobachtungen gem. § 76 a LWG.

## **§ 6 Ausnahmen**

Die untere Landschaftspflegebehörde kann im Einzelfall von den Regelungen des § 4 dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen oder auch sonst den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können.

## **§ 7 Zuwiderhandlungen**

- (1) Werden im Naturdenkmal Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu dem § 4 dieser Verordnung oder zu Nebenbestimmungen von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung stehen, so kann die untere Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffes untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin verlangen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 8 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Soweit es zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, kann die untere Landschaftspflegebehörde anordnen, daß
  1. die Gewässerunterhaltung in dem Naturdenkmal in von ihr bestimmter Weise durchzuführen ist;
  2. die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung in von ihr bestimmter Weise durchzuführen ist, und
  3. die fischereiwirtschaftliche Nutzung des Gewässers in von ihr bestimmter Weise durchzuführen ist.
- (2) Die untere Landschaftspflegebehörde wird ermächtigt, die zur Erreichung des Schutzzwecks (§ 3 der Verordnung) notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen zu lassen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gem. § 64 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bauliche Anlagen oder Wege errichtet, ober- oder unterirdische Leitungen verlegt oder Lager oder Plätze jeder Art einrichtet;
  2. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Bodenschätze entnimmt oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Art verändert;

3. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen, Entwässerungen oder Wasserentnahmen im Bereich des Naturdenkmales vornimmt sowie Stoffe in das Gewässer einbringt oder einleitet, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern; ausgenommen ist die Wasserentnahme aus dem Teutendorfer Moorteich mit einer Pumpe zu Zwecken der Viehtränkung;
  4. § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Hunde frei umherlaufen läßt;
  5. § 4 Abs. 1 dieser Verordnung die Fläche betritt oder mit Fahrzeugen aller Art befährt;
  6. § 4 Abs. 1 dieser Verordnung auf der Fläche reitet;
  7. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Feuer entfacht;
  8. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Pflanzenbestände beschädigt, beseitigt oder einbringt;
  9. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Tiere aussetzt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere beseitigt oder beschädigt;
  10. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung anorganischen oder organischen Dünger oder Biozide ausbringt;
  11. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung die Fläche mit nicht bodenständigen Gehölzen aufforstet;
  12. § 4 Abs. 2 dieser Verordnung Grünland umbricht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 67 Abs. 2 Satz 2 des Landschaftspflegegesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Stadtverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturdenkmales "Teutendorfer Moorteich" in der Hansestadt Lübeck vom 12.03.1988 aufgehoben.

Lübeck, den 02. Dezember 1991

Der Bürgermeister  
der Hansestadt Lübeck

als untere Landschaftspflegebehörde